ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COM (76)565 Contributed by Contribute by Con **COLLECTION RELIEE DES**

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABI. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

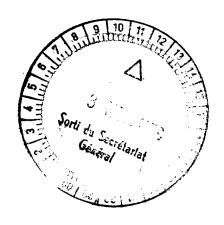
COMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 565 endg.

Brüssel, den 3. November 1976

ANDERUNGSVORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ZUR KOORDINIERUNG DER BEDIMGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON WERTPAPIEREM ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG AN EINER WERTPAPIERBORSE

(dem Rat von der Kommission in Anwendung von Artikel 149 Absatz 2 vorgelegt)



KOM(76) 565 endg.

Anderungsvorschlag für eine Richtlinie zur
Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung
von Wertpapieren zur amtlichen Motierung
an einer Wertpapierbörse

The second of th

(dem Rat von der Kommission in Anwendung
von Artikel 149 Absatz 2 vorgelegt)

Erster Vorschlag

Vorschlag einer Bichtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die
Zulassung von Wertpapieren zur antlichen Notierung an einer Wertpapierbörse

Meufassung

Änderungsvorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapier- -börse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-SCHAFTEN, unverändert

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 54 Abs. 3 g;

Auf Vorschlag der Kommission;

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

Nach Stellungnahme des Wirtschaftsund Sozialausschusses;

In Erwägung, daß sowohl die sechste unverändert Richtlinie des Rats Nr.... vom zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58, Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind in bezug auf den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von diesen Gesellschaften begebenen Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierhörse zu veröffentlichen ist als auch die Ratsempfahlung vom gleichen Tag eine Angleichung der zum Schutze der Anlegerinteressen gebotenen Garantien anstrebt; daß sie ferner darauf abzielen, die Zulassung von Mertpapieren ein und desselben Emittenten zur amtlichen Motierung an den Mertpapierbörsen verschiedener Mitgliedstaaten zu erleichtern, und daß sie sich somit in den Rahmen der Bestrebungen zur Schaffung eines europäischen Kabitalmarktes einfügen;

In Erwägung, daß die Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Börsenhandel an den Wertpapierbörsen die gleichen Ziele verfolgt und demnach die logische Folge der Erstellung eines gemeinschaftlichen Börsenzulassungsprospekts darstellt:

Eine derartige Koordinierung ist geeignet, den Anlegerschutz, den sie aufgrund der viel einheitlicheren Garantien auf Gemeinschaftsebene den Anlegern in jedem Mitgliedstaat anbietet, gleichwertig zu gestalten, die Zulassung von Wertpapieren aus anderen Mitgliedstaaten zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse ebenso wie die Motierung ein und desselben Wertpapiers an mehreren Börsen der Gemeinschaft zu erleichtern und damit eine weitergehende gegenseitige Durchdringung der einzelstaatlichen Wertpapiermärkte ermöglicht;

Diese Koordinierung muss in einer ersten Phase hinreichend elastisch sein, um die derzeitigen strukturellen

unverändert

unverändert

Unterschiede zwischen den Wertpapiermärkten der Mitgliedstaaten ebenfalls
berücksichtigen zu können; diese
Elastizität ist im übrigen erforderlich, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den besonderen
Situationen, denen sie sich gegenübergestellt sehen könnten, Pechnung zu
tragen;

Unter diesen Aspekten ist es in dieser ersten Phase erforderlich, die Harmonisierung auf die Festsetzung von Mindest-Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen der Mitgliedstaaten zu begrenzen;

Wenn der vorliegende Pichtlinjenvorschlag auch nur zu einer teilweisen
Koordinierung der Börsenzulassungsbedingungen führt, so stellt er gleichwohl einen ersten Schritt auf dem Wege
zu einer späteren weitergehenden Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten dar;

unverändert

unverändert

Caratha Maria Cara Cara Cara

HAT VORLIEGENDE RICHTLINIE ERLASSEM: unverändert 📡

Abschnitt I: Allaemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Die Nitgliedstaaten unterwerfen die Zulassung bzw. Einführung von Wertpapieren zur amtlichen Motierung an einer auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse den Bestimmungen der Artikel 3 bis einschliesstich 19 dieser Pichtlinie.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten "'
als:

- a) Organismen für gemeinsame Anlagen des "open-end"-Typs: Investmentge-sellschaften und Investmentfonds, deren Amteilscheine kontinuierlich oder in aufeinander folgenden Tranchen ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind und/oder auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden;
- h) Investmentgesellschaften des "closed-end"-Typs und zwar andere als die unter Buchstabe a) genannten Investmentgesellschaften;
- c) Rechnungseinheit: Die auf Grund des Beschlusses der Kommission vom 18. Dezember 1975 (1) festgelegte Rechnungseinheit.

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

- a) Organismen für gemeinsame Anlagen:
 Investmentgesellschaften und Investmentfonds, deren Anteilscheine kontinuierlich oder in aufeinander folgenden Tranchen ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind und/oder auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden:
- b) gestrichen
- c) Rechnungseinheit: Die auf Grund des
 Beschlusses vom 18. Dezember 1975 (1)

 oder weiterer Beschlüsse der Kommission

 zur Enderung oder Ersetzung des Beschlusses

 vom 18.12.1975 festgelegte Rechnungseinheit.

to a complete programme of a figure

⁽¹⁾ ABL.EG Nr. L 327 vom 19.12.1975

Artikel 3

- 1. Vom Anwendungsbereich dieser-Richtlinie ausgenommen sind Anteil- 🔩 scheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des "open-end"-Typs ausgegeben werden.
- 2. Diese Richtlinie findet ebenfalls keine Anwendung auf die Zulassung der von einem Mitaliedstaat oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates gelegenen Wertpapierbörse.

<u>Artikel 4</u>

- 1. Die Zulassung von Martpapieren zur amtlichen Notierung an einer Vertpapierbörse unterliegt den in den beigefügten Schemata A und B dieser Richtlinie genannten Bedingungen, je nachdem, ob es sich um Aktien oder um Schuldverschreibungen handelt.
- Die Emittenten eines zur amtlichen unverändert 2. Notierung zugelassenen Wertoapiers haben die in den beigefügten Schomata C und D dieser Richtlinie genannten Pflichten einzuhalten, je nachdem, ob es sich um Aktien oder Schuldverschreibungen handelt.
- Aktien vertreten, kann nur ausgesprochen werden, wenn der Emittent der betreffenden Aktien die in Schema A,

unverändert

2. Diese Richtlinie findet ebenfalls keine Anwendung auf die Zulassung der von einem Mitgliedstaat begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer auf seinem Hoheitsgebiet gelegenen Wertpapierbörse.

Artikel 4

unverändert

3. Die Zulassung von Zertifikaten, die 3. Die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, kann nur ausgesprochen werden, wenn der Emittent der betreffenden Aktien die in Schema A,

Ziffern I.1 bis I.3 vorgesehenen Set, dingungen erfüllt und wenn die Aktien vertretenden Zertifikate den in Schema A, Ziffern II.1 bis II.6 vorgesehenen Bedingungen antsprechen.

4. Die Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten und zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, sind verpflichtet, die Einhaltung der in Schema C, Ziffern 2 bis 3 vorgesehenen Bedingungen zu gewährleisten und zu den vertretenen Aktien sowie ihren Emittenten alle in Schema C unter Ziffern 3 bis 6 geforderten Angaben zu machen.

Artikel 5

- 1. Vorbehaltlich der in Artikel 6 sowie in den Schemata A und B vorgesehenen Verboten können die Mitgliedstaaten die Börsenzulassung von Wertpapieren strengeren als den in den Schemata A und B genannten Bedingungen oder
 zusätzlichen Bedingungen unterwerfen,
 sofern diese Bedingungen allgemein andewendet werden und vor der Zulassung
 zur amtlichen Börsennotierung öffentlich in Kraft gesetzt worden sind.
 - 2. Die Mitgliedstaaten können innerhalb derselben , in Absatz 1 dieses Artikels vordesehenen Grenzen den Emittenten eines zur amtlichen Börsen-

Ziffern I.1 bis I.3 <u>a)</u> vorgesehenen Bedingungen erfüllt und wenn die Aktien vertretenden Zertifikate den in Schema A, Ziffern II.1 bis II.6 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

<u>Artikel 5</u>

1. Vorbehaltlich der in Artikel 6,

Artikeli 8 Absatz 1 sowied in den

Schemata A und B vorgeschenen Verboten können die Mitgliedstaaten die
Börsenzulassung von Wertpapieren
strengeren als den in den Schemata A
und B genannten Bedingungen oder zusätzlichen Bedingungen unterwerfen, sofern
diese Bedingungen allgemein angewendet
werden und vor der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung öffentlich in
Kraft gesetzt worden sind.

notierung zugelassenen Mertpapiers strengere als die in den Schemata C und D vorgesehenen Bedingungen oder zusätzliche Bedingungen auferlegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung von Wertpapieren nicht davon abhängig machen, daß diese Mertpapiere zur amtlichen Notierung an der Börse eines Mitgliedstaates zugelassen sind.

Artikel 7

Die Anwendung einer der in den Schemata A und B vorgesehenen mög-Lichen Ausnahmeregelungen zu den dort genannten Börsenzulassungsbedingungen muss allgemein sein.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten sehen ab von der Anwendung der in Schema B, Abschnitt A.I (Rechtliche Situation der Gesellschaft - Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen) vorgesehenen Bedingungen, wenn sich der Börsenzulassungsantrag auf Schuldverschreibungen bezieht, die begeben werden von:

<u>Artikel 6</u>

unverändert-

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten sehen ab von der Anwendung der in Schema B, Abschnitt A.I (Rechtliche Situation der Gesellschaft – Fähigkeit der Gesellschaft – Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen) vorgesehenen Bedingungen, der Anwendung strengerer oder zusätzlicher Bedingungen, die diesen Abschnitt A.I betreffen, sowie der Anwendung der im Schema D. Abschnitt A. Ziffer 3 (laufende Information) vorgesehenen Pflicht I, wann sich der Börsenzutassungsantrag auf Schuldverschreibungen bezieht, die begeben werden von:

- a) öffentlich-rechtlichen Organismen eines Mitgliodstaates, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit ein staat-
- liches Monopol besitzen; b) finanziellen Institutionen eines unverändert
- 🔗 Mitaliedstaates, die ständig oder wiederholt Anleihen auflegen und deren Schuldverschreibungen amtlich notiert werden, vorausgesetzt, daß diese finanziellen Institutionen Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleger unterliegen.
- Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung der in Schema D, Buchstabe A, Ziffer 3 (Laufende Information) vorgesehenen Bedingung im Falle eines Dörsenzulassungsantrags für Schuldverschreibungen absehen, die von den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Organismen oder finanziellen Institutionen begeben werden.
- Die Mitgliedstaaten können von der Antiendung der in Schema B, Buchstäbe A, Ziffor 1 (Rechtliche Situation des Unternehmens - Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen) sowie der in Schema D, unter Buchstabe A, Ziffer 2, A.3 und A.4 (Satzungsänderung - Laufende Information - Zusätzliche Informationen) vorgeschenen Bedingungen absehen, wenn sich der Börsenzulassungsantrag auf begebene Schuldverschreibungen von Unternehmen aus einem Mitgliedstaat bezieht,

gestrichen

unverändert

und ein Mitgliedstaat die unbeschränkte und unwiderrufliche Garantie für die Tilgung der Anleihe und die Zinszahlung für die begebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

- 4. Die Anwendung einer der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmeregelungen durch einen Mitgliedstaat muss allgenein sein.
- 4. Die Anwendung einer der im Absatz 3 dieses Artikels vorgeschenen Ausnahmeregelungen durch einen Mitgliedstaat muss allgemein sein.

Abschnitt II: Modalitäten der Aufsicht und Refugnisse der zuständigen Stellen

Artikel 9

Artikel 9

- 1. Die Mitgliedstaaten benennen die nationalen Stellen, die zuständig sind, um über eine Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Motierung an einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse zu entscheiden. Sie unterpierbörse zu entscheiden. Sie unterrichten die Kommission unter Angabe der etwaigen Aufteilung der einzelnen Zuständigkeiten.
- 2. Die zuständigen Stellen können die unverändert Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung nur dann aussprechen, wenn sie die Überzeugung gewonnen haben, daß wenigstens sämtliche durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.
- 3. Die zuständigen Stellen müssen mit unverändert allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Zuständigkeiten und Befugnissen für die Aufsicht ausgestattet sein. Sie müssen insbesondere befugt sein, vom Emittenten, dessen Wertpapiere Gegenstand eines Börsenzulassungsantrags sind,

zu fordern, daß dieser alle Informationen übermittelt sowie sämtliche Unterlagen und Bescheinigungen zur Verfügung
stellt, die die zuständigen Stellen für
erforderlich halten, um über den Zulassungsantrag entscheiden zu können.
Zu diesem Zweck können sie auch jegliche von ihnen für zweckdienlich erachtete Nachprüfung verlangen. Sie
müssen ausserdem befugt sein nachzuprüfen, ob ein Emittent alle in Artikel 8
dieser Richtlinie genannten Bedingungen
im Hinblick auf die Erlangung der nach
dieser Vorschrift vorgesehenen Befreiungen erfüllt.

Artikel 10

- 1. Beschliessen die zuständigen Stellen die Zurückweisung eines Antrags auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung, so müssen sie diese Entscheidung dem Antragsteller gegenüber ausdrücklich begründen.
- 2. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, daß gegen eine ablehnende Entscheidung Einspruch durch den betroffenen Antragsteller erhoben werden kann.

<u>Artikel 11</u>

In Abweichung zu den Artikeln 5 und In Abweichung <u>von</u> Artikel 5 können 10 können die Mitgliedstaaten für den die Mitgliedstaaten für den Fall, daß fall, daß das Interesse des Anleger- das Interesse des Anlegerschutzes dies schutzes dies erfordert, die zuständigen erfordert, die zuständigen Stellen er- Stellen ermächtigen: mächtigen, den Antrag auf Zulassung

- Den Antrag auf Zulassung eines Wertpa- eines Wertpapiers zur amtlichen Börpiers zur amtlichen Börsennotierung sennotierung an besondere Auflagen zu an besondere Auflagen zu knüpfen, die knüpfen, die sie für zweckdienlich er sie für zweckdienlich erachten und achten und die sie dem Antragsteller die sie dem Antragsteller ausdrücklich ausdrücklich und mit Gründen versehen mitzuteilen haben; mitzuteilen haben;
- den Antrag auf Zulassung eines Wert-

Artikel 10

Beschliessen die zuständigen Stellen die Zurückweisung eines Antrags auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung, so müssen sie diese Entscheidung dem Antragsteller gegegenüber ausdrücklich begründen.

gestrichen (siehe neuer Artikel 16 a).

Artikel 11

In Abweichung <u>von</u> Artikel 5 können die Mitgliedstaaten für den Fall, daß das Interesse des Anlegerschutzes dies erfordert, die zuständigen Stellen ermächtigen, den Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung an besondere Auflagen zu knüpfen, die sie für zweckdienlich erachten und die sie dem Antragsteller ausdrücklich <u>und mit Gründen versehen</u> mitzuteilen haben;

papiers aur amtlichen Börsennotierung zurückzuweisen, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Zurückweisungsentscheidung dem Antragsteller gegenüber ausdrücklich zu begründen.

Artikel 12

Die zuständigen Stellen können nicht die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines bereits an einer Börse eines anderen Mitaliedstaates zugelassenen Wertpapiers aussprechen, wenn der Emittent den ihm aus der Zu-Lassung in diesem anderen Mitgliedstaat erwachsenden Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 13

Die zuständigen Stellen müssen dem zur amtlichen Motierung an der Börse zugelassen sind, den ihm aus dieser Zulassung erwachsenden Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 14

1. Die zuständigen Stellen müssen einen Emittenten, dessen Hertpapiere zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, auffordern, ihnen unverzüglich alle im Hinblick auf den Anlegerschutz oder einen geregelten Ablauf des Vertpapiermarktes zweckdienlich erscheinenden Aus- künfte zu erteilen. Der Emittent ist verpflichtet, diese Auskünfte den zuständigen Stellen zu übermitteln.

Artikel 12

Die zuständigen Stellen können nicht die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines bereits an einer Börse eines anderen Mitaliedstaates zugelassenen Wertpapiers aussprechen, wenn der Emittent in diesem anderen Mitgliedstaat die Pflichten nicht erfüllt, die diese Richtlinie ihm auferlegt.

Artikal 13

Die zuständigen Stellen müssen dem Publikum die Tatsache bekannt machen, Publikum jeden ernsthaften Versteß gegen daß der Emittent von Wertpapieren, die die Pflichten, die diese Richtlinie dem Emittenten von zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassenen Mertpapieren auferlegt, bekannt machen. ord in Va

Artikel 14

In dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgeschenen Fall sowie ganz allgemein, wenn die zuständigen Stellen es aufgrund bestimmter Umstände im Zusammenhang mit der Geschäftslage oder Tätigkeit des Emittenten oder dem Wertpapiermarkt der zur Börse zugelassenen Wertpapiere für erforderlich halten. daß bestimmte Informationen der öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, fordern sie den Emittenten auf, diese Informationen in den von ihnen für angemessen gehaltenen Fristen und formgerecht zu veröffentlichen. Notfalls lassen sie diese Veröffentlichung unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit an Stelle des Emittenten selbst vornehmen.

Artikel 15

- Die zuständigen Stellen können eine zeitlich befristete Aussetzung der Kursnotiz eines Wertpapiers aussprechen, wenn der geregelte Ablauf des de de de de de de de Dörsenhandels zeitweilig nicht gewährleistet ist oder nicht gewährleistet zum den der der der der der der sein droht oder das Interesse des Anlegers dies erfordert.
- 2. Die zuständigen Stellen können die unverändert Rücknahme der Kursnotiz eines Wertpapiers aussprechen, wenn sie die Überzeugung gewonnen haben, daß die Umstände derart sind, daß ein normaler und geregelter weren in dem der der der der der der Markt für das betreffende Wertpapier

2. In dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall sowie ganz allgemein, wenn die zuständigen Stellen es aufgrund bestimmter Umstände im Zusammenhand mit der Geschäftslage oder Tätigkeit des Emittenten oder dem Wertpapiermarkt der zur Börse zugelassenen Wertpapiere für erforderlich halten, dass bestimmte Informationen der öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, fordern sie den Emittenten auf, diese Informationen in den von ihnen für angemessen gehaltenen Fristen und formgerecht zu veröffentlichen. Notfalls lassen sie diese Veröffentlichung selbst vornehmen, sofern diese nicht die Verbreitung von Informationen zur Folge hat bezüglich deren die berufliche Amtsverschwiegenheit zu wahren ist.

. . . .

og producer og det sylver til de

The state of the s

gration in the contract of th

Artikel 15

Artikel 16

In Ausnahmefällen können die zuständigen Stellen die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Motierung an der Börse von Amts wegen aussprechen. sofern dieses Papier Gegenstand Laufender Transaktionen ist und es im Interesse des Anlegers liegt, diese Transaktionen den Verschriften der Aufsicht des amtlichen Börsenmarktes zu unterwerfen.

Artikal 16

unverändert

Artikel 16 a

Jeder Mitgliedstaat sieht vor, daß gegen Entscheidungen der zuständigen Stellen in den Fällen <u>der Artikal 10, 15 Absatz 2</u> und 16 ein gerichtliches Verfahren eingaleitet warden kann.

Artikel 17

Erstreckt sich der Zulassungsantrag unverändert auf Zertifikate, die Aktien vertreten, so kann ihm nur stattgegeben werden. wenn die zuständigen Stellen der Ansicht sind, daß der Emittent derartiger Zertifikate ausreichende Garantien für den Anlegerschutz bietet.

Artikel 17

<u> Abschnitt III: Veröffentlichung der dem Publikum zumänglich zu machenden</u> <u>Auskünfte</u>

Artikel 18

1. Die von den Emittenten eines Wert- 🧷 unverändert 🐇 🦠 papiers, das zur amtlichen Notierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse zugelassen ist, dem Pu-

likum pflichtgemäss zugänglich zu machenden Informationen gemäss den Schemata C und D, müssen in einer oder mchreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet veröffentlicht werden oder es müssen dem Publikum durch Anzeigen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet Hinweise gegeben werden, wo es diese Informationen erhalten konn.

2. Die in Absatz 1 genannten Auskünfte umussen in der bzw. den Sprachen des Mitgliedstaates erteilt werden, in dem diese Auskünfte dem Publikum bekanntzumachen sind.

unverändert.

Abschnitt IV: Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten

Artikel 19

auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines Wertpapiers an mehreren
in verschiedenen Nitgliedstaaten ansässigen Vertpapierbörsen gestellt, so
nehmen die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten unter sich
alle erforderlichen Kontakte auf, um die
von ihnen hinsichtlich der Zulassung des
betreffenden Wertpapiers für notwendig
erachteten Bedingungen und Formalitäten
soweit wie möglich zu koordinieren.

Artikel 19

1. Werden annähernd gleichzeitig mehrere Anträge auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines Wertpapiers an mehreren in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen gestellt, so nehmen die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten unter sich alle erforderlichen Kontakte auf, um die von ihnen hinsichtlich der Zulassung des betreffenden Wertpapiers für notwendig erachteten Bedingungen und Formalitäten soweit wie möglich zu koordinieren.

- Wird die Zulassung zur amtlichen . Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse für ein Wertpapier beantragt, das an der Börse eines anderen Mitgliedstaates zur amtlichen Notierung bereits zugelassen ist, so nehmen die zuständigen Stellen des Mitaliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, Kontakt zu den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates auf, in dem das betreffende Wertpapier bereits hörsennotiert wird, um so insbesondere die für die Zulassung dieses Wertpapiers erforderlichen Bedingungen und Formalitäten soweit wie möglich zu vereinfachen und um sich zu vergewissern, daß der Emittent den ihm aus der Börsenzulassung dieses Vertoapiers erwachsenden Pflichten nachkommt.
- Wird die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Nitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse für ein Wortpapier beantragt, bezüglich . dessen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem -... anderen Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse bereits abgelehnt worden ist, so ersuchen die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Antrag ge-🧠 stellt wird, die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates um Mitteilung un der Gründe für die Zurückweisung. Die ersuchten zuständigen Stellen sind verpflichtet, diese Gründe unter Wahrung ihrer beruflichen Amtsverschwiegenheit unverzüglich mitzuteilen.

unverändert

Wird die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse für ein Wertpapier beantragt, bezüglich dessen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse <u>während der drei letzten</u> Jahre abgelehnt worden ist, so ersuchen die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, die zuständigen Stellen des anderen Mitaliedstaates um Mitteilung der Gründe für die Zurückweisung Die ersuchten zuständigen Stellen sind veroflichtet, diese Gründe unter Mahrung ihrer beruflichen Amtsverschwiegenheit unverzüglich mitzuteilen.

Bei gleichzeitiger Antragstellung auf Zulassung eines Mertpapiers zur amt-Lichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitaliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen, haben die zuständigen Stellen, die eine Zurückweisung des Antrags beabsichtigen, diese Absicht sowie die Gründe hierfür unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Die Mitteilung der Gründe erfolgt unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiegenheit.

Um es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, ihre gemäss diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse auszuüben, muss aus dem Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse ersichtlich sein, ob ein derartiger Zulassungsantrag gleichzeitig oder zuvor in einem anderen Mitgliedstaat gestellt worden ist.

Werden <u>annähernd gleichzeitig</u> mehrere Anträge auf Zulassung eines Mertpapiers an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wartpapierbörsen gestellt, so haben die zuständigen Stellen, die eine Zurückweisung des Antrags beabsichtigen, diese Absicht sowie die Gründe hierfür unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Die Mitteilung der Gründe erfolgt unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiedenheit.

unverändert

<u> Abschrift V: Kontaktausschuss</u>

Artikel 20

<u>Artikel 20</u>

- Bei der Kommission ist ein Kontakt- unverändert ausschuss zu bilden, dem folgende Aufgaben zu übertragen sind:
- a) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 190 des ENG-Vertrags, eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch eine regelmässige Abstimmung, insbesondere bezüglich konkreter Anwendungs-`.fragen, zu erleichtern;

- b) ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der strengeren oder zusätzlichen Bedingungen und Pflichten zu erleichtern, die sie gemäss Artikel 5 dieser Richtlinie auferlegen können, sowie bezüglich der Informationen, die der Kommission gemäss Artikel 22 zugehen;
- c) Beratung der Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bei Ergänzungen, Anderungen oder Annassungsmassnahmen, die in Anwendung des Artikels 21 bezüglich dieser Richtlinie vorzunehmen sind.
- 2. Der Kontaktausschuss setzt sich aus unverändert Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Kommission zusammen. Der Vorsitz ist von einem Vertreter der Kommission wahrzunehmen. Das Sekretariat obliegt den Dienststellen der Kommission.
- 3. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch seinen Präsidenten aus eigener Initiative oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

unverändert

Artikel 21

Artikal 21

1. Im Hinblick auf die zufolge der geänderten Wirtschaftslage vorzunehmenden
Anpassung des in Schema A unter Ziffer
I.2, Absatz 1 für den Börsenkurswert vorgesehenen Mindestbetrags unterbreitet
der Vertreter der Kommission dem Ausschuss
einen Entwurf über vorzusehende Massnahmen.
Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme
innerhalb einer vom Vorsitzenden be-

stimmten Frist ab und entscheidet mit einer Mehrheit von 43 Stimmen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäss Artikel 14 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassungen der Verträge gewogen werden.

- 2. a) Die Kommission setzt die vorgesehenen Massnahmen fest, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die von der
 Kommission vorgesehenen Massnahmen nicht
 der Stellungnahme des Ausschusses oder
 hat dieser eine Stellungnahme nicht abgegeben, so legt die Kommission dem Rat
 unverzüglich einen Vorschlag über die
 zu treffenden Massnahmen vor. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat über den Vorschlag, nachdem er mit diesem befasst worden ist, nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen von der Kommission beschlossen.

Artikel 22

1. Die zuständigen Stellen sind veroflichtet, die Kommission über jede ablehnende Entscheidung und ihre Begründung zu unterrichten, die gegen einen
Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börensennotierung an einer auf dem eigenan
Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse eines Wertpapiers eines Emittenten
aus einem anderen Mitgliedstaat ergangen
ist.

unverändert

Artikel 22

1. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Kommission über jede ablehnende Entscheidung und ihre Begründung zu unterrichten, die gegen einen Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer auf dem eigenen Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse eines Wertpapiers eines Emittenten aus einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist. Ebenso müssen die zuständigen Stellen die Kommission über iede Ent-

scheidung bezüglich einer Aussetzung oder Bücknahme der Börsennotierung eines Wertpapiers, das zur amtlichen Notierung an einer auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse zugelassen ist, so über die für diese Entscheidung massgebenden Gründe unterrichten.

- 2. Die Kommission befasst den Kontakt- 2. ausschuss mit dieser ablehnenden Entscheidung. Die Ausschussberatungen erfolgen unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiegenheit.
- Die Kommission teilt dem Kontaktausschuss diese Entscheidung en mit. Eventuelle Erörterungen im Ausschuss im Zusammenhang mit dieser Mitteilung erfolgen unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiegen-

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

Artikel 22 a

Die Kommission legt dem Pat innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Vorschlag einer Richtlinie vor betreffend eine zweite Stufe der Koordinierung der Zu-Lassungsbedingungen, die darauf abzielt, sicherzustellen, daß die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Notierung an ciner in einem Mitaliedstaat ansässigen Börse dazu berechtigt, daß dieses Wertpapier zur Notierung an den übrigen Wertpapierbörsen der Gemeinschaft zugelassen wird.

Dieser Fichtlinienvorschlag hat ebenfalls die Koordinierung formeller Zu-Lassungsverfahren zum Gegenstand. Artikel 23 (1)

1. Die Mitgliedstaaten setzen die zur 1. Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Anwendung dieser Richtlinie erforder-

Anwendung dieser Richtlinie erforder-

⁽¹⁾ Anderung betrifft nur den deutschen Text. Sales and the commence of the sales and the

lichen Vorschriften innerhalb einer 🐪 🛴 lichen Vorschriften innerhalb einer Frist von zwälf Monaten vom Tage ihrer Notifizierung ab gerechnet in Kraft und setzen die Kommission hiervon unver- hiervon unverzüglich in Kenntnis. züglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten tracen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wosentlichen innerstaatlichen Vorschriften übermittelt wird, die sie für den unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an alle Mitaliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates :

Der Präsident

. Frist von zwölf Monaten nach ihrer - Bekanntgabe und setzen die Kommission

Apple of the policy of the policy of the SCHEMALA:

BEDINGUNGEN FUR DIE ZULASSUNG VON AKTIEM ZUR ANTLICHEN BERSENNOTIERUNG AN DEN HERTPAPIEPBORSEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

- I. Bedingungen für die Gesellschaft als solche, deren Aktien Gegenstand eines Zulassungsantrags sind
- Die Gesellschaft muss den Gesetzen und Verordnungen, denen sie unterworfen ist, entsprechen, sowohl im Hinblick auf ihre Gründung als auch im Hinblick auf ihr satzungsmässiges Funktionieren.

Der Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung muss nicht erbracht werden, wenn Wertpapiere dieser Gesellschaft zur amtlichen Börsennotierung bereits zugelassen sind.

- 2. Michastny asc
- 2. Mindestgrösse der Gesellschaft

Der voraussichtliche Börsenkurswert der Aktien, für die eine Börsenzu- lassung beantract wird, oder, falls eine Schätzung des voraussichtlichen Börsen- kurswertes nicht möglich ist, das Netto- vermögen der Gesellschaft, nuss min- destens 1 Million Rechnungseinheiten betragen.

Die Nitgliedstaaten können jedoch in Abweichung von Absatz 1 vorsehen, daß die Nichtbeachtung der dort vorgeschricbenen Bedingung der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung von Aktien nicht

1. <u>Rechtliche Situation der Gesellschaft</u>
1. <u>Rechtliche Situation der Gesellschaft</u>
Die Gesellschaft muss den Gesetzen unverändert

<u>Diese Bedingung gilt als erfüllt</u>, wenn Wertpapiere dieser Gesellschaft zur amtlichen Börsennotierung bereits zugelassen sind.

2. <u>Mindestgrösse der Gesellschaft</u> unverändert

entgegensteht, falls die zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß sich für diese Papiere ein ausreichender Markt bildet.

Für die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung kann von einem Mitgliedstaat als Mindestbetrag des voraussichtlichen Börsenkurswertes bzw. des Mettovermögens ein höherer Betrag nur gefordert werden, wenn es in diesem Staat einen geregelten Markt gibt mit geringeren als den in Absatz 1 genannten Anforderungen, der anerkannt und offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

Die in Absatz 1 genannte Bedingung findet keine Anwendung auf die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung einer zusätzlichen Tranche von Aktien der gleichen Gattung wie die der bereits zugelassenen.

Sewinnerzielungsfähigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft muss den Nachweis ihrer Gewinnerzielungsfähigkeit für die beiden letzten abgeschlossenen Geschäfts-jahre erbringen und ausreichende Angaben bezüglich ihrer Gewinnerzielungsfähigkeit im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr machen.

Im Falle einer Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Umstrukturierung von Gesellschaften erfolgt die Beurteilung der in Absatz 1 definierten Gewinnerzielungsfähigkeit unter Berückunverändert

unverändert

Gewinnerzielungsfähigkeit der Geselbschaft

<u>Die Lage der Gesellschaft darf</u>
<u>keine Angaben enthalten, die</u>
<u>ihre Gewinnerzielungsfähickeit ernst-</u>
<u>haft gefährdet erscheinen lassen.</u>

sichtigung der Lage der von diesen Transaktionen betroffenen Gesellschaft bzw. Gesellschaften und/oder der daraus hervorgegangenen Gesellschaft oder Gesellschaften.

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten in den folgenden Fällen jedoch vorsehen, daß die Nichtbe-achtung der dort vorgeschriebenen Bedingungen der Börsenzulassung von Aktien einer Gesellschaft nicht entgegensteht:

- a) Wenn die Gesellschaft noch nicht zwei Geschäftsjahre abgeschlossen hat, aber in der Lage ist, hinreichend darzulegen, daß sie im laufenden und folgenden Geschäftsjahr die Gewinnerzielungsfähigkeit erlangt;
- b) wenn die Gesellschaft wegen der Art ihrer Tätigkeit die Gewinnerzielungsfähigkeit erst in weiterer Zukunft erlangen kann, jedoch in der Lage ist, hinreichend darzulegen, daß sie diese Gewinnerzielungsfähigkeit erlangen wird;
- c) wenn es sich um eine Investment-Gesellschaft des "closed-end"-Typs handelt.

Die in den Absätzen a) und b) vorgesehenen Ausnahmeregelungen dürfen nicht
von Mitgliedstaaten gewährt werden, auf
deren Hoheitsgebiet es einen anderen geregelten Markt gibt, der anerkannt und
offen ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und dessen Anforderungen bezüglich der Gewinnerzielungsfähigkeit
der Zulassung der betreffenden Aktien

nicht entgegenstehen; die Ausnahmeregelungen können jedoch dann angewendet
werden, wenn die Gesellschaft nachweist,
daß sie ihr Kapital nur über die Zulassung ihrer Aktien zur amtlichen Börsennotierung aufbringen kann und daß die
Eildung dieses Kapitals im öffentlichen
Interesse liegt.

Die in Absatz 1 genannte Bedingung findet keine Anwendung auf die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung einer zusätzlichen Tranche von Aktien der gleichen Gattung wie die der bereits zugelassenen.

3 a. Offenlegung von Bilanzen

Die Gesellschaft muss ihre Bilanzen
für die beiden dem Zulassungsantrag
voraussegancenen Seschäftsiahra offengelegt
oder hinterlegt haben (oder gleichwertige
Formalitäten der Offenlegung erfüllt haben Hinterlegung bei bestimmten Behörden - gemäss der Richtlinie des Rates vom 9. März
1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitaliadstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58,
Absatz 2 des Vertrages im Interesse der
Gesellschaften sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten).

<u>Die Mitgliedstaaten dürfen von der</u> <u>Anwendung dieser Bedingung absehen, wenn:</u>

a) Die Gesellschaft zwei Geschäftsjahre noch nicht abgeschlossen hat, aber in der Lage ist, darzulegen, daß sie ihr Kapital nur mittels einer Zu-

<u>lassung ihrer Aktien zur amtlichen</u> Eörsennotierung bilden kann;

- b) es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen des "geschlossenen" Typs handolt;
- c) die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung im Interesse des Anlegerschutzes unerlässlich ist;
- d) die Gesellschaft zwei Geschäftsjahre noch nicht abgeschlossen hat und aus einer Umwandlung, einer Fusion, einer Spaltung hervorgegangen oder durch eine Um-- <u>strukturierung entstanden ist.</u>
- II. Bedingungen betreffend die Aktien, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wird
- 1. Rechtliche Situation der Aktien 11. Pechtliche Situation der Aktien Die Aktien müssen den Gesetzen und Verordnungen, denen sie unterworfen sind, entsprechen.
 - unverändert
- Marktfähigkeit der Aktien 2. Handelbarkeit der Aktien

Die Aktien müssen unbeschränkt marktfähid sein.

marktfähigen Aktien gleichstellen, troffen worden sind mit dem Ziel, die wenn Vorkehrungen getroffen worden sind mit dem Ziel, die Marktfähigkeit hindern und die Transparenz der Transdie Transparenz der Transaktionen der richtung des Publikums sicherzustellen. durch eine angemessene Unterrichtung des Publikums sicherzustellen.

bar sein. Die Mitgliedstaaten können nicht 👾 🦠 Die Mitgliedstaaten können nicht voll voll eingezahlte Aktien den voll ein- eingezahlte Aktien den voll eingezahlten gezahlten und somit unbeschränkt - Aktien gleichstellen, wenn Vorkahrungen ge-

Die Aktien müssen unbeschränkt handel-

(1)

dieser Aktien nicht zu behindern und aktionen durch eine angemessene Unter-

Handelbarkeit dieser Aktien nicht zu be-

In Abweichung zu Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Aktien, deren Erwerb

(1) Anderung betrifft nur den deutschen Text.

einer Genehmigung unterliegt, die Zulassung zur amtlichen Börsennetierung nur vorsehen, wenn die Anwendung der Zulassungsklausel nicht geeignet ist, Marktstörungen hervorzurufen.

3. <u>Börsenzulassung</u>, <u>der eine öffent-</u> <u>liche Emission vorausgeht</u>

Bei einer öffentlichen Emission, der eine Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeichnungsschluss, bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen.

4. Streuung der Aktien

Spätestens zum Zeitnunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muss eine ausreichende Streuung der Aktien im Publikum des Mitgliedstaates, in dem ihre Zulassung beantragt wird, erreicht sein.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn die Streuung der betreffenden Aktien im Publikum über die Börse erfolgen soll. In diesem Falle kann die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur ausgesprochen werden, wenn die zuständigen Stellen davon überzeugt sind, daß eine ausreichende Streuuung über die Börse in Kürze erfolgt.

Wird die Zulassung zur amtlichen Bör- unverändert sennotierung für eine zusätzliche Tranche von Aktien der gleichen Gattung beantragt,

3. <u>Offentliche Emission, die der Zu-</u>
<u>Lassung zur amtlichen Börsenno-</u>
<u>tierung vorausgeht</u> (1)

Bei einer öffentlichen Emission, <u>die</u>
<u>der</u> Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeichnungspuhkt (1) bis zu dem Zeichnungsanträge
gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen.

4. Streuung der Aktien

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung
muss eine ausreichende Streuung der
Aktien im Publikum (einschließlich institutionaller Anleger) des Mitgliedstaates, in dem ihre Zulassung beantragt wird, erreicht sein.

⁽¹⁾ Anderung betrifft nur den deutschen Text.

so können die zuständigen Stellen beurteilen, ob die Streuung der Aktien im
Publikum im Verhältnis zur Gesamtheit
der begebenen Aktien und nicht nur im
Verhältnis zu dieser zusätzlichen Tranche
ausreichend ist.

Sind die betreffenden Aktien bereits zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren anderen Staaten zugelassen, können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung wenigstens im Publikum einer dieser Staaten, in denen diese Aktien zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, erreicht ist.

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Aktien der gleichen Gattung nicht mindestens 25 vom Hundert des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Nichterreichung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Aktien der gleichen Gattung und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Markt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. Börsennotierung von Aktien der gleichen Gattung

Der Zulassungsantrag zur Börsennotierung muss sich auf alle bereits begebenen Aktien der gleichen Gattung beziehen. Die zuständigen Stellen können iedoch, wenn die Streuung der Aktien in einem oder mehreren Mitcliedstaaten erfolgt ist oder wenn die Aktien zur amtlichen Börsennotierung in einem oder rebraren Drittstaaten zugelassen sind in Ab-weichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung im Fublikum in allen diesen Mitgliedstaaten bzw. in dem oder den Drittstaaten, in denen sie börsennotiert werden, erreicht ist.

unverändert

5. <u>Börsennotierung von Aktien der gleiting</u>

<u>then Gattung</u>

unverändert

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß diese Bedingung keine Anwendung auf Zulassungsanträge findet, die sich nicht auf alle Aktien der selber Gattung beziehen, wenn die Aktien dieser Gattung, deren Zu-Lassung nicht beantragt wird, zu Aktienpaketen gehören, die zur Aufrechterhaltung der Kontrolle über eine Gesellschaft gehalten werden, oder wenn sie aufgrund von Vereinbarungen eine gewisse Zeit lang nicht gehandelt werden dürfen, vorausgesetzt, daß das Publikum davon in Kennthis gesetzt wird und keine Nachteile für die Inhaber der Wertpapiere zu befürchten sind, deren Zulassung beantragt wird.

6. Druckausstattung der Aktien

Bei Aktien; die von Gesellschaften aus einem anderen Mitgliedstaat begeben werden, ist es notwendig und ausreichend, daß die Druckausstattung den in diesem Staate geltenden Normen entspricht. Entsoricht diese Druckausstattung nicht den Bestimmungen des Kitgliedstaates, in dem die Zulassung beantragt wird, so ist dies dem Publikum durch die zuständigen Stellen dieses Steates bekanntzugeben.

Die Druckausstettung von Aktien, die von Gesellschaften aus einem Drittstaat begeben werden, muss dem Anleger ausreichende Schutzgarentien bieten.

6. <u>Druckausstattung der Aktien</u>

7. Zulassung im Herkunftsland oder im Lande der hauptsächlichen Verbreitung der Aktien

Aktien von Gesellschaften aus einem Drittstaat müssen zur amtlichen Börsennotierung entweder in ihrem Herkunftsland oder im Lande ihrer hauptsächlichen Verbreitung zugelassen sein.

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Nichterfüllung dieser Bedingung der Zulassung dieser Aktien zur amtlichen Börsennotierung nicht entgegensteht, sofern die zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß die Michtzulassung zum Börsenhandel im Herkunftsland und im Lande der hauptsächlichen Verbreitung nicht mit der Motwendigkeit begründet wird, die Anlegerinteressen zu schützen.

7. Zulassung im Herkunftsland oder im
Lande der hauptsächlichen Verbreitung
der Aktien

unverändert

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Nichterfüllung dieser Bedingung der Zulassung dieser Aktien zur amtlichen Börsennotierung nicht entgegensteht, sofern die zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß die Nichtzulassung zum Börsenhandel im Herkunftsland und im Lande der hauptsächlichen Vorbreitung nicht auf einer ablehnenden Entscheidung beruht, die mit der Notwendigkeit begründet wird, die Anlegerinteressen zu schützen.

SCHEGA E:

BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUR AUTLICHEN BÖRSENUOTIERUNG AM DEN WERTPARIERBÖRSEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN

- A. Zulassung von Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen ausgegeben warden
 - I. Bedingungen für das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen Gegenstend eines Zulassungsantrages sind
- 1. Rechtliche Situation des Unternehrens

 Das Unternehmen muss sowohl hinsichtlich seiner Gründung als auch
 seines satzungsmässigen Funktionierens
 den Gesetzen und Verordnungen entsprechen, denen es unterliegt.

Der Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung muss nicht erbracht werden, wenn Wertpapiere eines Unternehmens zur amtlichen Börsennotierung an derselben Börse bereits zugelassen sind.

2. <u>fähigkeit des Unternehmens, seinen Verbindlichkeiten nachzukemmen</u>

Pas Unternehmen muss hinreichend darlegen, daß es in der Lage ist, den Verbindlichkeiten aus der Anleibe, deren Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrags sind, nachzukommen. 1. Rechtliche Situation des Unternehmens unverändert

<u>Diese Bedingung gilt als erfüllt</u>, wenn Wertpapiere dieses Unternehmens zur amtlichen Börsennotierung an derselben Börse bereits zügelassen sind.

2. Fähigkeit des Unternehmens, seinen Verbindlichkeiten nachzukemmen

Die Lage des Unternehmens darf keine Angaben darüber enthalten, daß as micht in der Lage sein könnte, den Verbindlichkeiten aus der Anleihe, deren Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrags sind, nachzukommens

- II. Fedingungen für Schuldverschreibungen, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wird
- Pechtliche Situation der Schuldver-<u>schreibungen</u>

Die Schuldverschreibungen müssen den Gesetzen und Verordnungen, denen sie unterworfen sind, entsprechen.

2. Marktfähigkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt marktfähig sein.

Die Mitaliedstaaten können nicht voll eingezahlte Schuldverschreibungen den voll eingezahlten und somit unbeschränkt marktfähigen Schuldverschreibungen gleichstellen, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind mit dem Ziel, die Marktfähigkeit dieser Schuldverschreibungen nicht zu behindern und die Transparenz der Transaktionen durch eine anaemessene Unterrichtung des Publikums sicherzustellen.

3. Börsenzulassung, derceine öffentliche 3. öffentliche Emission, die der Zu-Emission vorausgeht

Bei einer öffentlichen Emission, der eine Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeichnungsschluss, bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung im Falle von ständig begebenen Schuldverschreibungen, findet keine Anwendung im Falle vom wenn der Zeitbunkt des Zeichnungsschlusses micht festgelegt ist.

 Pechtliche Situation der Schuldver-<u>schreibungen</u>

unverändert -

Handelbarkeit der Schuldverschreibungen (1)

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt handelbar sein.

Die Mitaliedstaaten können nicht 🦠 voll eingezahlte Schuldverschreibungen den voll eingezahlten Schuldverschreibungen gleichstellen, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind mit dem Ziel; die Handelbarkeit dieser Schuldver+ schreibungen nicht zu behindern und die Transparenz der Transaktionen durch eine angemessene Unterrichtung des Publikums sicherzustellen.

Lassung zur amtlichen Börsennotierung vorausaeht (1)

Bei einer öffentlichen Emission, die der Zulässung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeit+ ් 👵 punkt (1), bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen. Diese Bestimmung ständig begebenen Schuldverschreibungen, wenn der Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses nicht festgelegt ist.

⁽¹⁾ Anderung betrifft nur den deutschen Text.

4. Streuung der Schuldverschreibungen
Spätestens zum Zeitpunkt der ZuLassung zur amtlichen Börsennotierung
muss eine ausreichende Streuung der
Schuldverschreibungen im Publikum des
Mitgliedstaates erreicht sein; in dem
ihre Zulassung beantragt wird.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn die Streuung der betreffenden Schuldverschreibungen im Publikum über die Börse erfolgen soll. In diesem Falle kann die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur ausgesprochen werden, wenn die zuständigen Stellen davon überzeugt sind, daß eine ausreichende Streuung über die Pörse in Kürze erfolgt.

Bezieht sich der Börsenzulassungsantram auf Schuldverschreibungen, die von finanziellen Institutionen im Rahmen ständig oder wiederholt aufgelegter Antleihen begeben werden, so können die zuständiren Stellen beurteilen, ob die Streuung dieser Schuldverschreibungen im Publikum im Verhältnis zur Gesamtheit der begebenen Schuldverschfeibungen und nicht nur im Verhältnis zu den neu begebenen Schuldverschreibungen ausgebenen Schuldverschreibungen ausgebenen ist.

Sind die betreffenden Schuldverschrei schreibungen bereits zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren anderen Staaten zugelassen, so können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung wenigstens im Publikum einer dieser Staaten, in denen diese Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, erreicht ist.

4. Streuung der Schuldverschreibungen
Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung
muss eine ausreichende Streuung der
Schuldverschreibungen im Publikum (einschliesslich finstitutionelle Anleger)
des Mitgliedstaates erreicht sein, in dem
ihre Zulassung beantract wird.

unverändert

unverändert

Die zuständigen Stellen können jedoch.

wenn die Streuung der Schuldverschreit

bungen in einem oder mehreren Mitaliedt

statten erfolgt ist oder wenn die Schuldverschreibungen zur antlichen Börsennotierung in einem oder mehreren Drittstaaten zugelessen sind in Abweichung
von Absatz 1 ihre Zulassung zur antlichen Börsennotigrung vorsehen sofern
eine ausreichende Streuung im Publikum
in allen diesen Mitaliedstaaten bzw. in
dem oder den Drittstaaten, in denen sie
börsennotiert werden, erreicht ist.

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe nicht mindestens 25 vH dieser Anleihe betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Nichterreichung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe und ihrer weitreichenden Strouung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Markt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

 Börsennotierung von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe

Der Börsenzulassungsantrag muss sich auf alle Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe beziehen.

- 6. <u>Druckausstattung der Schuldverschreitbungen</u>
- 1. Bei Schuldverschreibungen, die von Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat begeben werden, ist es notwendig und ausreichend, daß die Druckausstattung den in diesem Staate geltenden Normen entspricht. Entspricht die Druckausstattung nicht den Bestimmungen des Mitgliedstaates in dem die Zulassung be-

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe oder ein und derselben Emission nicht mindestens 25 vH dieser Anleihe betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Michterreichung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe oder ein und derselben Emission und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein ge-. regelter Markt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. Börsennotierung von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe oder ein und derselben Emission

Per Börsenzulassungsantrag muss sich auf alle Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe <u>oder ein und derselben Emission</u> beziehen.

6. <u>Druckausstattung der Schuldverschrei-</u> bungen

antragt wird, so ist dies dem Publikum durch die zuständigen Stellen dieses Staates bekanntzugeben.

- 2. Die Druckausstattung von Schuldverschreibungen, die nur in einem Mitgliedstaat begeben werden, muss jedoch den in diesem Mitgliedstaat geltenden Normen entsprechen.
- 3. Die Druckausstattung von Schuldverschreibungen, die von Unternehmen eines Drittstaates begeben werden, muss dem Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

III. Weitere Bedingungen

1. Mindestbetrag der Anleihe

Eine Anleihe muss mindestens 200 000 Pechnungseinheiten betragen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ständige Emissienen von Schuldverschreibungen, wenn der Anleihebetrag nicht festgelegt ist.

2. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen

Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen können nur zur Börsennotierung zugelassen werden, wenn die Aktien, auf die sich diese Schuldverschreibungen beziehen, dort bereits früher zugelassen worden sind oder gleichzeitig zugelassen werden.

unverändert

unverändert

Mindestbetrag der Anleihe

unverändert

2. Wandelschuldverschreibungen, "austauschbare" Schuldverschreibungen. und Optionsanleiben

Handelschuldverschreibungen, "austauschbare" Schuldverschreibungen
(obligations echangeables) und Optionsanleihen können nur zur Börsennotierung
zugelassen werden, wenn die Aktien, auf
die sich diese Schuldverschreibungen
beziehen, dort bereits früher zugelassen
worden sind oder gleichzeitig zugelassen werden.

Die Mitgliedstaaten können in Abweichung von Absatz 1 die Börsennetierung von Wandelschuldverschreibungen
oder Optionsanleihen vorsehen, auch
wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist,
sofern ihre zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß die Inhaber dieser
Schuldverschreibungen über alle notwendiaen Informationen verfügen, um sich
ein Urteil über den Wert der Aktien
bilden zu können, auf die sich diese
Schuldverschreibungen beziehen und zwar:

- a) Wenn diese Aktien zum Zeitpunkt der ZulassungsdereSchüldverschreibungen bereits zur amtlichen Motierung an einer Wertpapierbörse im selben Mitgliedstaat oder an einer Wertpapierbörse in einem anderen Mitgliedstaat oder aber an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat zugelassen sind, sofern die letztgenannte Börse nach Ansicht der zuständigen Stellen für den Anleger ausreichende Schutzgarantien bietet;
- b) oder wenn für diese Aktien, obschon sie zum Zeitpunkt der Zulassung der Schuldverschreibungen noch nicht zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, spätestens vor Beginn der Wandlung bzw. der Zeichnung ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung in dem Staate gestellt wird, in dem der Zulassungsantrag für die Schuldverschreibungen gestellt wird,

Die Mitgliedstaaten können jedoch in Abweichung von Absatz 1 die Börsennotierung von Mandelschuldverschreibungen, "austauschbaren"Schuldverschreibungen (obligations échandeables) oder Optionsanleihen vorsehen, auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, sofern ihre zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß die Inhaber dieser Schuldverschreibungen über alle notwendigen Informationen verfügen, um sich ein Urteil über den Wert der Aktien bilden zu können, auf die sich diese Schuldverschreibungen beziehen und zwar:

unverändert

b) oder wenn für diese Aktien, obschon sie zum Zeitpunkt der Zulassung der Schuldverschreibungen noch nicht zur amtlichen Eörsennotierung zugelassen sind, spätestens vor Beginn der Wandlung, des "Austausches" (échange) oder der Zeichnung ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung in dem Staate gestellt wird, in dem der Zulassungsantrag für die

und die zuständigen Stellen die Überzeugung gewonnen haben, daß der Börsonzulassung der Aktion zu einem späteren Zeitpunkt nichts entgegensteht.

- P. Börsenzulassung von Schuldvarschreibunsen, die von einem anderen Staat eder seinen öffentlichen Gebietskörnerschaften oder von einem internationalen Organismus öffentlichrachtlichen Charakters begeben werden
 - 1. <u>Fähigkeit, den Verbindlichkeiten</u>

 <u>aus der Anleihe nachzukommen</u>

Die Staaten, ihre üffentlichen Gebietskörperschaften sowie die internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen hinreichend darlegen, daß sie in der Lage sind, der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Anleihe, deren Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrags sind, nachzukommen.

Die Mitaliedstaaten sind davon befreit, die Erfüllung dieser Redingung nachweisen zu müssen.

Die Hitgliedstaaten können in Abweichung von Absatz 1 versehen, daß die
in dieser Vorschrift enthaltene Bedingung bei Prittstaaten und internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen
Cherakters keine Anwendung findet, wenn
ihre zuständigen Stellen die Überzeugung
gewonnen haben, daß diese Emittenten für
den Anleger ausreichende Schutzgarantien
bieten.

Schuldverschreibungen vergelegt wird, und die zuständigen Stellen die Überzeugung gewonnen haben, daß der Börsenzulassung der Aktien zu einem
späteren Zeitpunkt nichts entgegensteht.

- B. Börschzulassung von Schuldverschreibungen, die von einem anderen Staat oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einem internationalen Organismus öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden
 - 1. <u>Fähickeit, den Verbindlichkeiten</u> aus der Anleihe nachzukommen

Die Lage der Staaten, der öffentlichen Gebietskörperschaften sowie der
internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters darf keine Angeben darüber enthalten, daß sie nicht
in der Lage sein könnten,
ihren Verbindlichkeiten aus der Anleihe,
deren Schuldverschreibungen Gegenstand
eines Zulassungsantrags sind, nachzukommen-

<u>Diese Sedingung gilt</u> durch die Mitgliedstaaten <u>als erbracht</u>.

2. <u>Marktfänigkeit der Schuldver-</u>
schreibungen

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt marktfähig sein.

3. Börsenzulassung, der eine öffent-Liche Enission vorausgeht

Eei einer öffentlichen Emission, der eine Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeichnungsschluss, bis zu dem Zeichnungsenträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses nicht festgelegt ist.

4. Streuung der Schuldverschreibungen

Spätestens zum Zeitpunkt der Zu-Lassung zur amtlichen Börsennotierung muss eine ausreichende Streuung der Schuldverschreibungen im Publikum des Mitgliedstaates erreicht sein, in dem ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung beantragt wird.

Diese Bedingung findet keine Anwen- ur dung, wenn die Streuung der betreffenden Schuldverschreibungen im Publikum über die Börse erfolgen soll. In diesem Falle kann die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung now ausgesprochen werden, wenn die zuständigen Stellen die überzeugung gewonnen haben, daß eine ausreichende Streuung über die Börse in Kürtzeit erfolgt.

2. Handelbarkeit der Schuldverschreibungen (1)

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt <u>handelber</u> sein.

3. Offentliche Emission, die der Zu-Lassung zur amtlichen Börsennotierung vorausacht (1)

Bei einer öffentlichen Emission, <u>die</u>
<u>der</u> Zulassung zur antlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeitpunkt (1), bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Metierung
vorausgehen. Diese Bestimmung findet keine
Anwendung, wenn der Zeitpunkt des
Zeichnungsschlusses nicht festgelegt ist.

4. Streuung der Schuldverschreibungen

Spätestens zum Zeitpunkt der ZuLassung zur amtlichen Börsennotierung
muss eine ausreichende Streuung der
Schuldverschreibungen im Publikum (einschliesslich institutionalle (nleger)
des Mitgliedstaates erreicht sein, in
dem ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung beantragt wird.

unverändert

(1) Anderung betrifft nur den deutschen Text.

Sind die betreffenden Schuldverschreibungen bereits zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren anderen Staaten zugelassen, können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorschen, sofern eine ausreichende Streuung wenigstens im Publikum einer dieser Staaten erreicht ist, in dem diese Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind.

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe nicht mindestens 25 vH dieser Anleihe betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Michterreichung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzuschen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Schuldverschreibungen ein und dersetben Anleihe und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Wertpapiermarkt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. <u>Motierung der Schuldverschreibungen</u> ein und derselben Anleibe

Der Börsenzulassungsantrag muss sich auf alle Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe erstrecken. Dia zuständigen Stellen können jedoch, wenn die Streuung der Schuldverschreibungen in einem oder mehreren
Mitaliedstaaten arfolgt ist oder
wenn die Schuldverschreibungen zur
amtlichen Börsennetierung in einem
oder mehreren Drittstaaten zugelassen
sind in Abweichung von Absatz 1 ihre
Zulassung zur amtlichen Börsennotierung
vorsehen, sofern eine ausreichende
Streuung im Publikum in allen diesen
Mitaliedstaaten bzw. in dem oder den
Drittstaaten, in denen sie börsennotiert werden, erreicht ist.

unverändert

5. Notierung der Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe

6. <u>Pruckausstattung der Schuldver-</u> schreibungen

Bei Schuldverschreibungen, die von Mitgliedstaaten oder ihren öffentlichen Gebietskörperschaften begeben werden, ist es notwendig und ausreichend, daß die Druckausstattung den in diesem Mitgliedstaat geltenden Normen entspricht. Entspricht die Druckausstattung nicht den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Zulassung beantragt wird, so ist dies dem Publikum durch die zuständigen Stellen dieses Staates bekanntzugeben.

Die Druckausstattung von Schuldverschreibungen, die von Drittstaaten,
ihren öffentlichen Gebietskörperschaften
und den internationalen Organismen
öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, muss dem Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

6. <u>Druckausstattung der Schuldver-</u> schreibungen ~

SCHEMA C:

PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT, DEREN AKTIEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG AN EINER WERTPAPIERBORSE EINES MITGLIEDSTAATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ZUGELASSEN SIND

1. Börsennotierung von neu begebenen Aktien der gleichen Gattung

Unbeschadet der Bestimmung in Schema A, unter Ziffer II.5 Absatz 2 ist eine Gesellschaft bei einer Meuemission von Aktien derselben Gattung wie die der zur amtlichen Motierung bereits zugelassenen verpflichtet, die Börsenzulassung für diese neuen Aktien entweder spätestens ein Jahr nach ihrer Begebung oder zu dem Zeitpunkt zu beantragen, in dem diese Aktien unbeschränkt marktfähig werden.

2. Behandlung der Aktionäre

a) Die Gesellschaft muss den Inhabern von Aktien ein und derselben
Gattung die gleiche Behandlung bezüglich sämtlicher Rechte, die mit diesen
Aktien verbunden sind, zusichern. Diese
Vorschrift steht der Begrenzung des
Stimmrechts, die ein einzelner Aktionär
in der Hauptversammlung gemäss nationalem Pecht oder der Satzung der Gesellschaft ausüben kann, nicht entgegen.

1. Börsennstierung von neu begebenen Aktien der aleichen Sattung.

Unbeschadet der Bestimmung in Schema A, unter Ziffer II.5 Absatz 2 ist eine Gesellschaft bei einer öffentlichen Neuemissien von Aktien derselben Gattung, wie die der zur amtlichen Notierung bereits zugelassenen, verpflichtet, die Börsenzulassung für diese neuen Aktien entweder spätestens ein Jahr nach ihrer Begebung oder zu dem Zeitpunkt zu beantragen, in dem diese Aktien unbeschränkt handelbar (1) werden.

2. <u>Behandlung der Aktionär</u>e

⁽¹⁾ Anderung betrifft nur den deutschen Text.

- b) Die Gesellschaft muss an jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Börse, an der ihre Aktien zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen, und Informationen erteilen, damit die Aktionäre ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere muss sie:
- den Aktionären die Ausübung ihres
 Stimmrechts durch einen Bevollmächtig ten ermöglichen,
- die Angaben über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Abhaltung der Versammlungen, die Vornahme der Emission neuer Aktien, die Ausübung der Bezugs-, Zeichnungs-, Umtausch- und Wandlungsrechte bekanntgeben,
- ein Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, bei der die Aktionäre ihre finanziellen Rechte ausüben können.

3. Satzungsänderung

3. Satzungsänderung

a) Beabsichtigt die Gesellschaft eines unverändert Mitgliedstaates eine Anderung ihrer Satzung zu beschliessen, so muss sie den entsprechenden Anderungsentwurf den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates mitteilen, sofern ihre Aktien in diesem Mitgliedstaat zur Börsennotierung zugelassen sind, oder andernfalls, die beabsichtigte Satzungsänderung den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse ihre Aktien haußtsächlich gehandelt werden.

Beabsichtigt die Gesellschaft aus einem Drittstaat eine derartige Anderung, so muss sie den Entwurf den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse ihre Aktien hauptsächtlich gehandelt werden.

b) Der Änderungsentwurf ist den zuständigen Stellen spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die über die vorgeschlagene
Satzungsänderung beschliessen soll, mitzuteilen.

4. Laufende Information

Die Gesellschaft muss dem Publikum regelmässig, mindestens halbjährlich, ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, ihre Vermögens- und Finanzlage und die allgemeine Geschäfts-lage zu beurteilen, unbeschadet der gemäss nationalem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichts sowie der Abschlüsse und Pechenschaftsberichte des Konzerns.

5. Zusätzliche Informationen

a) Die Gosellschaft muss das Publikum unverzöglich über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breiten öffentlichkeit nicht bekennt sind, die aber wegen ihrer Aus-

4. Laufende Information

Die Gesellschaft muss dem Publikum regelmässig, mindestens halbjährlich, ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, ihre Finanzlage und die allgemeine Geschäftslage zu beurteilen, unbeschadet der gemäss nationalem Pecht vorgeschriebenen Vertöffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichts sowie der Abschlüsse und Pechenschaftsberichte des Konzerns.

5. Zusätzliche Informationen

a) Die Gesellschaft muss das Publikum baldmöglichst über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breiten öffentlichkeit nicht bekannt sind, die aber wegen ihrer Aus-

wirkung auf ihre Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen Änderung der Kurse ihrer Aktien führen können. wirkung auf ihre Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen
Änderung der Kurse ihrer Aktien führen
können. <u>Wenn die Verbreitung be-</u>
stimmter Informationen geeignet ist,
den berechtigten Interessen der Gesellschaft und ihren Aktionären zu
schaden, können die Mitgliedstaaten
jedoch die Gesellschaft von dieser
Verpflichtung entbinden.

b) Die Gesellschaft muss das Publikum über jede Änderung der mit den vorschiedenen Gattungen ihrer Aktien verbundenen Rechte unterrichten. unverändert

c) Die Gesellschaft muss das Publikum über Änderungen unterrichten, die sich auf früher erteilte Informationen über die Struktur der Hauptbeteiligungen an ihrem Kapital beziehen, sobald sie selbst hiervon Kenntnis erlangt hat. unverändert

unverändert

6. Gleichwertigkeit der Informationen

6. Gleichwertigkeit der Informationen

- a) Die Gesellschaft, deren Aktien zur amtlichen Notierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen sind, muss sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.
 - b) Die Gesellschaft, deren Aktien zur amtlichen Notierung an mehreren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten an-ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen
- b) Die Gesellschaft, deren Aktien zur amtlichen Notierung an mehreren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen

sind, muss dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Aktien börsennotiert werden, dieselben Informationen übermitteln, die sie auch dem Wertpapiermarkt des oder der betreffenden Drittstaaten übermittelt.

sind, muss dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Aktien börsennotiert werden, Informationen übermitteln, die den Informationen gleichwertig sind, die dem betreffenden Wertpapiermarkt des oder der Drittstaaten erteilt werden.

SCHEMA D:

DES EMITTENTEN, DESSEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEM NOTIERUNG AN EINER WERTPAPIERBORSE ZUGELASSEN SIND

- A. Schuldverschreibungen, die von einem A. Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen begeben werden
 - 1. Behandlung der Inhaber von Schuldverschreibungen
 - a) Das Unternehmen muss den Inhabern von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe die gleiche Eehandlung bezüglich aller Rechte, die mit diesen Schuldverschreibungen verbunden sind, zusichern.
 - b) Das Unternehmen muss an jeder in einem Mitgliedstaat ansässigen Börse, an der seine Schuldverschreibungen zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen und Informationen erteilen, damit die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere muss es:
 - Die Angaben über die Abhaltung. der Versammlungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, die Zinszahlung, die Ausübung etwaiger Umwandlungs-, Zeichnungs- und Kündigungsrechte sowie über die Rückzahlung bekanntgeben,

- Unternehmen begeben werden
 - 1. Behandlung der Inhaber von Schuldverschreibungen

unverändert

unverändert

- Die Angaben über die Abhaltung der Versammtungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, die Zinszahlung, die Ausübung etwaiger Umwandlungs-, "Austausch-", Zeichnungs- und Kündigungsrechte sowie über die Rückzahlung bekanntgeben,

 ein Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, bei dem die Inhaber von Schuldverschreibungen ihre finanziellen Pechte ausüben können. unverändert

2. Satzungsänderung

a) Beabsichtigt das Unternehmen aus einem Mitgliedstaat, eine Änderung seiner Satzung zu beschliessen, so muss es den entsprechenden Änderungsentwurf den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates mitteilen, sofern seine Schuldverschreibungen dort zugelassen sind oder andernfalls, die beabsichtigte Satzungsänderung den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse seine Schuldverschreibungen hauptsächlich gehandelt werden.

Peabsichtigt ein Unternehmen aus einem Drittstaat eine derartige Änderung, so muss es den Entwurf der Satzungsänderung den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse seine Schuldverschreibungen hauptsächlich gehandelt werden.

b) Der Änderungsentwurf ist den zuständigen Stellen spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die über die beabsichtigte Satzungsänderung beschliessen soll, mitzuteilen. Satzunasänderung

unverändert

3. Laufende Information

Das Unternehmen muss dem Publikum regelmässig, mindestens halbjährlich, ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, seine Vermögens- und Finanzlage und die allgemeine Geschäftslage zu beurteilen, unbeschadet der gemäss nationalem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichts sowie der Abschlüsse und der Rechenschaftsberichte des Konzerns.

4. Zusätzliche Informationen

a) Das Unternehmen muss das Publikum unverzüglich über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breiten offentlichkeit nicht bekannt sind, die aber wegen ihrer Auswirkung auf seine Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen Anderung der Kurse seiner Schuldverschreibungen führen können. Bei indexaebundenen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, deren Zinssatz von einem bestimmten Parameter abhängt, muss das Unternehmen ferner die Information betreffend die Anwendung der Indexierungskriterien-

3. Laufende Information

Das Unternehmen muss dem Publikum regelmässig, mindestens halbjährlich, ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, seine Finanz-lage und die allgemeine Geschäfts-lage zu beurteilen, unbeschadet der gemäss nationalem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsherichts sowie der Abschlüsse und der Rechenschaftsberichte des Konzerns.

4. Zusätzliche Informationen

ģ.)

a) Das Unternehmen muss das Publikum baldmöglichst über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breifen öffentlichkeit nicht bekannt sind, die aber wegen ihrer Auswirkung auf seine Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf eu einer beträchtlichen Anderung der Kurse seiner Schuldverschreibungen führen können.

Wenn die Verbreitung bestimmter Informationen geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden, können die zuständigen Stellen jedoch das Unter-

und des Parameters für die Bestimmung des Zinssatzes veröffent-Lichen.

- b) Das Unternehmen muss dem Publikum unverzüglich die Informationen über neue Emissionen von Anleihen insbesondere über die Garantien, die für diese Anleihen übernommen werden, bekanntgeben.
- c) Im Falle der Börsenzulassung von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen muss das Unternehmen das Publikum unverzüglich über alle Änderungen der mit den verschiedenen Gattungen seiner Aktien verbundenen Pechte unterrichten.
- 5. Gleichwertigkeit der Informationen
- a) Das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen
 Wertoapierbörsen zugelassen sind,
 muss sicherstellen, daß die dem
 Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

nehren von dieser Verpflichtung entbinden.

Bei indexgebundenen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, deren Zinssatz von einem
bestimmten Parameter abhängt, muss das
Unternehmen ferner die Informationen
betreffend die Anwendung der Indexierungskriterien und des Parameters
für die Bestimmung des Zinssatzes veröffentlichen.

- c) Im Falle der Börsenzulassung von Wandelschuldverschreibungen, "austauschbaren" Schuldverschreibungen (obligations échangeables) oder Optionsanleihen muss das Unternehmen das Publikum unverzüglich über alle Anderungen der mit den verschiedenen Gattungen seiner Aktien verbundenen Rechte unterrichten.
- 5. <u>Gleichwertigkeit der Informationen</u> unverändert

- b) Das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen zur antlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem oder mehreren Mitaliedstaaten und in einem oder mchreren Drittstaaten ansässig sind, muss dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen seine Schuldverschreibungen zur Börse zugelassen sind, dieselben Informationen übermitteln, die sie auch dem Wertpapiermarkt des oder der betreffenden Drittstaaten übermittelt.
- schreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem oder mehreren Mitaliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, muss dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen seine Schuldverschreibungen börsennotiert werden, Informationen übermitteln, die den Informationen aleichwertig sind, die dem betreffenden Mertpapiermarkt des oder der Drittstaaten erteilt werden.

b) Das Unternehmen, dessen Schuldver-

- B. Schuldverschreibungen, die von einem fremden Staat, seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einem internationalen Organismus öffent-Lich-rechtlichen Charakters begeben werden_
- B. Schuldverschreibungen, die von einem anderen Staat, einer Gebietskörperschaft sowie von einem internationalen Organismus öffentlich-recht-Lichen Charakters begeben werden
- 1. Behandlung der Inhaber von Schuld- 1. Behandlung der Inhaber von Schuldverschreibungen
 - verschreibungen
- bietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen den Inhaber von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe die gleiche 5ehandlung bezüglich sämtlicher Rechte, die mit diesen Schuldverschreibungen verbunden sind, zusichern.
- a) Der Staat, seine öffentlichen Ge- a) Der Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen den Inhabern von Schuldverschreibungen ein und derselben An-· Leihe die gleiche Behandlung bezüglich sämtlicher Rechte, die mit diesen Schuldverschreibungen verbunden sind, zusichern.

- b) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen an jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Börse, an der ihre Schuldverschreibungen zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen und Informationen erteilen, damit die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere müssen sie:
 - Die Angaben über die Abhaltung der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen, die Zinstahlung und die Rückzahlung bekanntgeben,
 - ein Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, bei dem die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre finanziellen Rechte ausüben können.

h) Der Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen an jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Börse, an der ihre Schuldverschreibungen zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen und Informationen erteilen, damit die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere müssen sie:

unverändert

unverändert

2. Gleishwortigkeit der Informationen

a) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennottierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbärsen zugelassen sind, müssen sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

2. <u>Gleichwertigkeit der Informationen</u>

a) Der Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen sind, müssen sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

- b) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem odor mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, müssen dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Schuldverschreibungen zur Börse zugelassen sind, dieselben Informationen übermitteln, die sie auch dem Wertpapiermarkt des oder der betreffenden Drittstaaten übermitteln.
- b) Der Staat, die öffentlichen Sebietskörperschaften sowie die Oraanismen öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugetassen sind, did in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, müssen dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Schuldverschreibungen börsennotiert werden, Informationen übermitteln, die den Informationen gleichwertig sind, die dem betreffenden Wertpapiermarkt des oder der Drittstaaten erteilt werden.